

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 762/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Czeslawa T [REDACTED] geb. St [REDACTED],
S [REDACTED] V [REDACTED] / E [REDACTED], Av. An [REDACTED] E [REDACTED] 21 Apt. 2,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin aus Art. VI BEG-Schluß verneint. Nach seiner Überzeugung ist eine Schädigung unter Mißachtung der Menschenrechte (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluß) nicht feststellbar.

Diese Entscheidung beruht auf der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

- 3 -

Einer der in § 219 Abs. 2 BEG unbeschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt keinen solchen Grund auf. Sie geht von einem anderen als dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt aus und greift in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung an. Die Anwendung der §§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 448 ZPO ist geklärt (vgl. RGH RZW 1967, 371 Nr. 21). Danach kommt auch im Entschädigungsverfahren eine Parteivernehmung nach § 448 ZPO nur in Betracht, wenn bereits einiger Beweis erbracht ist. Das hat der Tatrichter hier unangreifbar verneint.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)